

Geschäftsordnung des Elternbeirats

Deutsche Schule Thessaloniki (DST)

2026



Geschäftsordnung des Elternbeirats

Deutsche Schule Thessaloniki (DST)

1. Als Gremium der Elternmitwirkung wird an der DST jeweils für ein Jahr ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat an der DST ist ein Mittler- und Kontaktgremium zwischen der Elternschaft, den Schülern und der Schule.

2. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- die Teilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
- Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Eltern, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten
- das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken

3. Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

4. Das Selbstverständnis und die Aufgabe des Elternbeirates ist es, die Schule und die Entwicklung an der Schule im Sinne der Schulordnung und des Leitbildes der Schule sowie seiner Satzung konstruktiv und kooperativ zu begleiten, dabei die Beziehungen zwischen den Eltern und der Schülerschaft, dem Lehrkörper, der Schulleitung, sowie des Schulvereins der DST als Träger der DST zu fördern und zu verstärken und eine regelmäßige Kommunikation zu erleichtern, sowie als Vertretung der Elternschaft an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Voraussetzung dafür ist es, dass alle Schulgremien respektvoll zusammenarbeiten und den Schulfrieden im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten wahren.

5. Die Klassenelternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden in den Klassenelternversammlungen wie folgt gewählt:

5.1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden, die spätestens sechs Wochen nach Schulbeginn, am ersten Elternabend in jeder Klasse für jede Klasse stattfindet.
- Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Vertretung durch Vollmacht oder Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
- Die Wahlberechtigung kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

- Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind Lehrkräfte und deren Ehegatten, sowie Mitarbeiter der Schule und Mitglieder des Schulvereinsvorstands und ihre Ehegatten.
- Zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Klassenelternschaft und der Elternbeirats sollte möglichst ein Vertreter/in der deutschen Sprache mächtig sein, um eine direkte Kommunikation mit den deutschsprachigen Lehrkräften zu gewährleisten
- Die Zugehörigkeit zur Klassenelternvertretung hat ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlichen und unentgeltlichen Charakter.

5.2 Wahlverfahren

- Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- Der Klassenlehrer/in fungiert als Wahlleiter/in, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest, notiert (nach der Feststellung der Wählbarkeit) die Wahlvorschläge und gibt die Ergebnisse bekannt.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der nicht zur Wahl vorgeschlagen wurde.
- Sofern kein Anwesender eine geheime Wahl verlangt, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.
- Bei gleicher Stimmenzahl muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
- Die gewählten Elternvertreter/innen sind für das laufende Schuljahr im Amt. Diese Amtszeit verlängert sich automatisch bis zu den neuen Wahlen des folgenden Schuljahres.
- Falls ein Elternvertreter/in einer Schulgruppe oder Klasse während des Schuljahres ausscheidet, wird seine Position durch den nächstplatzierten Kandidaten ersetzt. Falls nur ein Vertreter/in vorhanden ist, kann die Klassenelternschaft, falls gewünscht, einen neuen Vertreter bestimmen.

5.3 Protokoll

- Über die Wahlversammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- Dieses ist vom Wahlleiter/in sowie den gewählten Elternvertreter/innen zu unterzeichnen und am nächsten Schultag im Sekretariat abzugeben.

5.4 Einladung zur 1. Versammlung aller Elternvertretern/innen

Der Klassenlehrer/in lässt den neugewählten Elternvertretern/innen die Einladung zur ersten Versammlung aller Elternvertreter/innen des jeweiligen Schuljahres und die gültige Geschäftsordnung des Elternbeirats zukommen.

6. Der Elternbeirat besteht aus einem siebenköpfigen (7-köpfigen) Gremium mit einjähriger Amtszeit, dessen Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter/innen in der ordentlichen Versammlung der Elternvertreter/innen gewählt werden.

- Zu diesem Zweck wird im Oktober eines jeden Schuljahres nach der Wahl der Elternvertreter/innen durch den Vorsitzenden des Elternbeirates aus dem Vorjahr eine Versammlung zur Durchführung der Wahlen einberufen.
- Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen zu gewährleisten müssen sich alle Anwesenden sich in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- Auch die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats endet mit der Wahl und Konstituierung des neuen Elternbeirats.

- Im Falle eines Rücktritts oder Wegfalls der Grundlage für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, setzt der Elternbeirat seine Tätigkeit fort, der Vorsitzende hat im Falle einer Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme („Casting Vote“).
- Als Mitglieder des Elternbeirats werden aus dem Kindergarten/Vorschule und den verschiedenen Schulstufen gewählt : ein Mitglied aus dem Kindergarten/Vorschule, zwei aus den Klassen 1 bis 4, zwei aus den Klassen 5 bis 9 und zwei aus den Klassen 10 bis 12.
- Um seine Arbeit aufnehmen zu können, muss der Elternbeirat aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sollten die deutsche Sprache beherrschen, da sonst keine direkte Kommunikation mit den deutschsprachigen Lehrkräften, der Schulleitung und dem Vorstand der DST gewährleistet werden kann.

7. Die Mitglieder des Elternbeirats werden von der Versammlung der Elternvertreter/innen durch Handzeichen oder nach Wunsch in geheimer Abstimmung getrennt nach den einzelnen Klassenstufen gewählt.

Zu Beginn wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss für die Durchführung der Wahlen als Wahlleitung gewählt.

Eines der drei Mitglieder des Wahlausschusses wird zum Vorsitzenden gewählt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig für den Elternbeirat kandidieren.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest, notiert (nach der Feststellung der Wählbarkeit) die Wahlvorschläge und gibt nach den Wahlen die Ergebnisse bekannt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der nicht zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Der Schriftführer fertigt die Wahlniederschrift in zwei Sprachen an. Dieses Protokoll bildet die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der Wahlen und die Bereitschaft der gewählten Elternbeiräte, die Wahl anzunehmen, ab.

Der von der Versammlung der Elternvertreter/innen gewählte Elternbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung nach Einladung des mit den meisten Stimmen gewählten Mitglieds innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Wahl zusammen.

Nur in dieser ersten Sitzung, in der der Elternbeirat sich konstituiert, führt das stimmenstärkste Mitglied zu Beginn den Vorsitz.

In dieser ersten Sitzung ist der Vorsitzende dann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen, die weiteren Aufgaben sind innerhalb des Vorstandes ebenfalls durch Wahl zu vergeben

Der neue Elternbeirat der Schule übernimmt seine Aufgaben unmittelbar nach seiner Konstituierung. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den übrigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sollten beide Sprachen der Schule beherrschen. Zunächst sind die Aufgaben innerhalb des Elternbeirats an die gewählten Mitglieder zu vergeben.

Nach der Vergabe der Ämter übernimmt der neue Vorsitzende die Geschäfte.

Das Archiv, die Kasse, die Protokollbücher sowie alle Unterlagen und Dokumente des Elternbeirats werden dem neuen Elternbeirat übergeben, und es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Insbesondere werden alle Zugangsdaten für die elektronische Post, die Viber-Community und die Konten in sozialen Netzwerken, dem neuen Vorsitzenden übergeben.

Für die Kasse werden die Zugangsdaten für die Bankkonten übergeben.

Ebenfalls werden Zugangsdaten der Finanzbehörde, der EFKA sowie sämtliche Zugangsdaten anderer öffentlicher oder privater Stellen übergeben.

8. Der Elternbeirat kann als Gast zu den Lehrerbeiratssitzungen eingeladen werden und über Anregungen und Vorschläge aus der Elternschaft informieren. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Schulvereinsvorstands der DST.

9. Der Elternbeirat kann auf Antrag, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Feste und Feiern in der Schule durchführen.

10. Der Elternbeirat wird von der Schulleitung und vom Schulverein i.d.R. über den Vorsitzenden des Elternbeirats über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, unterrichtet. Schulleitung und Schulverein werden zu den Sitzungen der Versammlung der Elternvertreter/innen eingeladen, um zu informieren und Nachfragen zu beantworten.

11. Zwischen dem Elternbeirat und der Schulleitung sowie dem Schulverein können gemeinsame Beratungen (jours fixes, workshop o.Ä.) abgehalten werden.

12. Der Versammlung aller Elternvertreter/innen wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einberufen. Der Elternbeirat entscheidet über den jährlichen Beitrag der Eltern.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer innerhalb 1 Woche per E-Mail an den Elternbeirat sowie an Personen die einen Redebeitrag hatten, versendet wird. Im Fall, dass binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen Änderungswünsche mitgeteilt werden, werden diese erfasst und das Protokoll wird auf Deutsch und Griechisch per E-Mail zur Veröffentlichung in der Viber-Community des Elternbeirats und wenn nötig an die Schulleitung versandt.

13. Der Elternbeirat unterliegt dieser Geschäftsordnung, welche das Nähere über die Organisation und das Beschlussverfahren des Elternbeirats regelt.

14. Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit des Elternbeirates, anschließend der Vorlage bei der Schulleitung und des Beschlusses des Schulvereins. Anschließend wird die beschlossene Geschäftsordnung der gültigen Schulordnung angehängt.

Verabschiedet durch den Elternbeirat am 22.06.2026 nach Vorlage bei der Schulleitung und Annahme durch den Schulverein am 19.06.2026.

Thessaloniki, 22.06.2026.